

der UN weiterhin als Schulden der DDR aufgeführt und nicht als Schulden der um das Gebiet der früheren DDR vergrößerten Bundesrepublik Deutschland bezeichnet werden. Hierzu soll außerdem in einer Fußnote erläutert werden, daß Schulden der am 3. Oktober 1990 erloschenen DDR nicht automatisch von der Bundesrepublik Deutschland übernommen werden. Eine politische Entscheidung der Bundesregierung über die Übernahme dieser Altschulden wird damit offengehalten. Das Sekretariat der Vereinten Nationen hat hierzu bislang die Auffassung bekundet, daß die Bundesrepublik Deutschland diese Schulden der ehemaligen DDR übernehmen müsse. UN-politisch geht es dabei nicht mehr darum, eine Weigerungshaltung der Regierung der ehemaligen DDR nachträglich zu korrigieren; dies hat die DDR-Regierung vielmehr noch selbst getan, indem sie seit 1987 ihre jährlich fälligen Beiträge zu den friedenserhaltenden Maßnahmen bezahlte.

III. Die jährlichen Pflichtbeiträge zu den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen sind mit dem Erlöschen der DDR am 3. Oktober ebenfalls entfallen. Die UN und ihre Sonderorganisationen haben inzwischen die Beiträge des vereinten Deutschlands für 1991 entweder schon neu festgesetzt oder tun dies gerade. In der Regel wird der weggefallene Beitrag der früheren DDR durch diese Neufestsetzung rechnerisch voll ausgeglichen, so daß den UN und ihren Sonderorganisationen keine Einnahmeausfälle entstehen. Nach anfänglichen Mißverständnissen haben die Sekretariate einzelner Sonderorganisationen inzwischen auch erkannt, daß diese Neufestsetzung rechtlich gesehen nicht die Über-

nahme eines nicht mehr existenten DDR-Beitrags durch die Bundesrepublik Deutschland ist, sondern eine echte Neufestsetzung des Beitrags der um das Gebiet der früheren DDR vergrößerten Bundesrepublik Deutschland entsprechend den Finanzregeln der jeweiligen Sonderorganisation. Für diese Erkenntnis war das oben erwähnte Argument hilfreich, daß keine Einnahmeausfälle entstehen, da die Erhöhung des Beitrags der Bundesrepublik Deutschland im Einzelfall rechnerisch durchaus dem weggefallenen Beitrag der früheren DDR entsprechen kann.

Dieses Argument gilt allerdings nicht für die Sonderorganisationen mit selbstgewählten Beitragsklassen, in denen sich die Bundesrepublik Deutschland bereits in die höchste Klasse eingestuft hatte. Hier fallen in der Tat Mindereinnahmen durch den Wegfall des DDR-Beitrags an. Dafür gibt es grundsätzlich zwei Lösungen: Entweder eine allgemeine Neufestsetzung des Wertes der von allen Mitgliedstaaten zu zeichnenden Anteile unter Berücksichtigung des Wegfalls der DDR (im Ergebnis also eine Art Umlage des weggefallenen DDR-Beitrags durch Anhebung des Wertes der zu zeichnenden Anteile) oder eine freiwillige Sonderzahlung der Bundesrepublik Deutschland, um den entfallenen DDR-Beitrag voll oder jedenfalls teilweise auszugleichen. Den ersten Weg hat inzwischen die WIPO gewählt. Der zweite Weg wurde bisher noch nicht beschritten. Für ihn sprechen vor allem Grundsätze des rechtlichen und politischen Vertrauensschutzes. Der plötzliche ersatzlose Wegfall eines Mitgliedstaates ist ein außergewöhnlicher Fall, der in keinem Statut einer Sonderorganisation geregelt ist. Manches spricht daher da-

für, auf ihn die für den Austritt von Mitgliedstaaten geltenden Regelungen anzuwenden, die vielfach eine halb- bis ganzjährige Frist bis zum Wirksamwerden des Austritts vorsehen. Politisch könnte auch die Botschaft des Bundeskanzlers vom 3. Oktober 1990 anlässlich der deutschen Vereinigung herangezogen werden: sie versichert die Länder Afrikas, Asiens und Lateinamerikas der Solidarität des vereinten Deutschlands. Was in die deutsche Einheit investiert werde, solle nicht zu ihren Lasten gehen. Denkbar wäre hier eine einmalige freiwillige Sonderzahlung der Bundesrepublik Deutschland für 1991 bis zur Höhe des entfallenen DDR-Beitrags.

IV. Kurz zusammengefaßt, hat sich die deutsche Vereinigung und damit verbunden der Wegfall der früheren DDR in den UN und deren Sonderorganisationen finanziell bisher wie folgt ausgewirkt:

- Rechte und Verbindlichkeiten der alten Bundesrepublik Deutschland vor dem Beitritt der DDR blieben bestehen.
- Rechte der früheren DDR gingen auf das vereinte Deutschland über.
- Verbindlichkeiten der früheren DDR gingen jedenfalls nicht automatisch auf das vereinte Deutschland über. Die Übernahme der Beitragsrückstände für friedenserhaltende Operationen nach völkerrechtlichen und politischen Erwägungen wird von der Bundesrepublik Deutschland weiterhin geprüft. Dabei ist auch in Betracht zu ziehen, daß es für die Staatengemeinschaft schwer verständlich wäre, daß zwar die Guthaben der früheren DDR auf das vereinte Deutschland übergehen, die Schulden dagegen nicht übernommen werden sollen.
- Der Wegfall der Beiträge der früheren DDR ab 1991 wird in der Regel durch die höhere Neufestsetzung des Beitrags des vereinten Deutschlands ausgeglichen.

Helmut Schöps □

Erstmals in der deutschen Hauptstadt wurde der jährliche Bericht des UNICEF zur Situation der Kinder in der Welt vorgestellt: Exekutivdirektor James P. Grant bei der Übergabe eines Exemplars an Bundespräsident Richard von Weizsäcker am 19. Dezember 1990 im Berliner Studio des Zweiten Deutschen Fernsehens. Die Präsentation des Berichts war elektronisch mit einer parallel stattfindenden Pressekonferenz in Nairobi verbunden und wurde über Satellit weltweit übertragen.



Rechtsfragen

Völkerrechtskommission: Errichtung eines internationalen Strafgerichtshofs erörtert – Fortschritte bei anderen Vorhaben (9)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 5/1989 S.181 fort.)

Die mögliche Errichtung eines internationalen Strafgerichtshofs war einer der Schwerpunkte der 42. Tagung der Völkerrechtskommission (Zusammensetzung: VN 3/1990 S.120), die vom 1. Mai bis zum 20. Juli 1990 in Genf stattfand. Die Arbeiten an einem *Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit* boten den Rahmen dazu. Die Erstellung eines derartigen universellen Strafgesetzbuchs wirft unwillkürlich die Frage nach seiner Durchsetzung auf. Überlegungen über eine internationale Strafge-

richtbarkeit finden sich denn auch bereits in den Anfangsjahren der Kommission, ohne daß sie zu konkreten Ergebnissen geführt hätten. Auf die diesjährige Tagesordnung der Kommission gelangte die Frage auf Grund der Resolution 44/39 der Generalversammlung vom 4. Dezember 1989. Darin hatte die Generalversammlung die Kommission aufgefordert, die Etablierung eines zwischenstaatlichen Strafgerichts zur Aburteilung internationaler Delikte einschließlich des grenzüberschreitenden Drogenhandels zu erörtern.

Auf der Grundlage eines Problemerkatalogs des Sonderberichterstatters Doudou Thiam aus Senegal wurden unter anderem folgende Fragen behandelt: Soll der internationale Gerichtshof ausschließlich zuständig sein oder konkurrierend mit nationalen Gerichten? Soll er vielleicht als Überprüfungsinstanz nationaler Justizentscheidungen tätig werden? Welche Straftaten soll er aburteilen? Alle im Kodex aufgeführten oder nur einen Teil davon? Oder soll er unabhängig vom Kodex errichtet werden? Wer soll das Recht zur Anklage haben? Jeder Staat, jeder Staat, der Vertragspartei der Satzung des Gerichtshofs ist, oder nur solch ein Staat, der ein besonderes Interesse an der Sache hat? Soll der Gerichtshof ständig tagen oder nur nach Bedarf? Wie sollen schließlich seine Urteile vollstreckt werden?

Zur Erörterung dieser Probleme richtete die Kommission eine eigene Arbeitsgruppe ein. Darüber hinaus führte sie ihre Arbei-

ten am Kodex fort. Artikelentwürfe über Mittäterschaft, Verbrechensverabredung und Versuch sowie über Drogenhandel als Verbrechen gegen Frieden und Menschlichkeit wurden an den Redaktionsausschuß überwiesen, die vom Ausschuß behandelten Entwürfe über Terrorismus, Söldnertum und Drogenhandel angenommen.

Sehr viel weiter ist die Kommission bei ihrem Vorhaben über die *Gerichtsimmunität der Staaten*. Die im vorausgegangenen Jahr begonnene zweite Lesung ihres Entwurfs wurde auf der Grundlage des Berichts des Sonderberichterstatters Motoo Ogiso aus Japan fortgesetzt. Eine Reihe von Artikeln wurden an den Redaktionsausschuß überwiesen. Auf der Tagung des Jahres 1991 sollen die Arbeiten abgeschlossen werden.

Fortschritte wurden auch bei der Kodifizierung des *Rechts der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe* erzielt. Sechs neue Artikel nahm die Kommission an. Sie betreffen vor allem Aspekte des Umweltschutzes. Es geht dabei um den Schutz und die Erhaltung von Ökosystemen, die Verhinderung und Reduzierung von Verschmutzung und das Verbot der Einführung schädlicher Tier- und Pflanzenarten. Die Entwurfsartikel 26 und 27 schließlich sehen eine Verpflichtung für Anrainerstaaten vor, Schäden für andere Staaten zu verhindern und diese bei drohenden oder eingetretenen Schäden unverzüglich zu benachrichtigen. Damit werden für den Sonderbereich der Wasserläufe Fragen angesprochen, die sich der Kommis-

sion allgemein im Rahmen ihres Projekts der Kodifizierung einer *Haftung für Schäden aus nichtrechtswidrigem Verhalten* stellen. Bei dessen Erörterung wurde wieder eine Reihe grundsätzlicher, konzeptioneller Probleme aufgeworfen. Wie diese innovative Materie zu behandeln ist, blieb in vielen Punkten unklar. Dieses Vorhaben wird die Kommission wohl noch eine Weile beschäftigen.

Besser voran kam die Kommission bei dem Themenkomplex der *Staatenverantwortlichkeit*. Hier wurden drei Artikelentwürfe an den Redaktionsausschuß überwiesen. Sie betreffen die Rechtsfolgen eines internationalen Delikts. Ihr Gegenstand ist die Erbringung von Schadensersatz in Geld, die Zahlung von Zinsen, die Leistung von Genugtuung – etwa durch Entschuldigung – und der Schutz vor Wiederholung.

Schließlich nahm die Kommission ihre Arbeit über die *Beziehungen zwischen Staaten und internationalen Organisationen* wieder auf. Hier wurden die ersten elf Artikel an den Redaktionsausschuß überwiesen. Begriffsbestimmungen, das Verhältnis zu anderen Rechtsinstrumenten, die Rechtsfähigkeit einer internationalen Organisation, ihre Immunität und Unverletzlichkeit, die Untersagung der Asylgewährung durch die Organisation sowie ihre finanzielle Handlungsfreiheit einschließlich des Rechts auf Kapitaltransfer werden darin geregelt.

Guido Hildner □

Dokumente der Vereinten Nationen

Nahost, Irak-Iran, Zypern, Westsahara, Kambodscha, Zentralamerika, Treuhandschaft, Völkerrechtsdekade, Internationales Jahr der Familie, Namibia

Nahost

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Überwachung der Entflechtung auf den Golanhöhen. – Resolution 655(1990) vom 31. Mai 1990

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung,

> beschließt,

- a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung von Resolution 338 (1973) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1973 aufzufordern;
- b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 30. November 1990, zu verlängern;
- c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Situation und die zur Durchführung von Resolu-

tion 338(1973) des Sicherheitsrats getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Entsendung einer Untersuchungskommission in das von Israel besetzte palästinensische Gebiet. – Resolutionsantrag S/21326 vom 31. Mai 1990

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des vom 21. Mai 1990 datierten Schreibens des Ständigen Vertreters Bahraïns bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Gruppe der arabischen Staaten für den Monat Mai (S/21300),
- nach Anhörung der von Seiner Exzellenz Präsident Jassir Arafat abgegebenen Erklärung,
- erneut erklärend, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf die

von Israel seit 1967 besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems anwendbar ist,

- zutiefst besorgt und beunruhigt über die Verschlechterung der Situation in dem von Israel seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems,
- in Anbetracht dessen, daß jeder vorsätzliche Gewaltakt in der Region einen Rückschlag für den Frieden bedeutet,

1. setzt eine aus drei Mitgliedern des Sicherheitsrats bestehende Kommission ein, die sofort entsandt werden soll, um die Situation hinsichtlich der Politiken und Praktiken der Besatzungsmacht Israel in dem von Israel seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems zu prüfen;
2. ersucht die Kommission, dem Sicherheitsrat bis spätestens 20. Juni 1990 ihren Bericht mit Empfehlungen betreffend Möglichkeiten zur Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes der unter israelischer Besatzung lebenden palästinensischen Zivilpersonen vorzulegen;
3. ersucht den Generalsekretär, der Kommission die für die Durchführung ihres